

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art: Museum „Die Einsteins“

vom 14. Juli 2021

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 14. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Museum „Die Einsteins“ mit Sitz in Ulm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke der Körperschaft sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volksbildung, sowie Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung einer Dauerausstellung zur Geschichte Albert Einsteins, seiner Familie und der jüdischen Gemeinde der Stadt Ulm und durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben. Für Schulklassen finden gezielte Angebote zur geschichtlichen und politischen Bildung statt.

§ 2

Das Museum „Die Einsteins“ ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Mittel des Museums „Die Einsteins“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Stadt Ulm erhält bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung

1. an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an das Stadtarchiv Ulm zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, 14. Juli 2021

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 15.07.2021